

Alte Fassung	Neue Fassung				
<p>§ 1 - Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Die Jugendmusikschule Neureut – eine öffentliche Einrichtung der Stadt Karlsruhe – ist eine staatlich anerkannte Musikschule gemäß § 4 Jugendbildungsgesetz für Baden-Württemberg für Kinder und Jugendliche, in besonderen Fällen auch für Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Auf freien Plätzen können Erwachsene auch über das 25. Lebensjahr hinaus unterrichtet werden. Die Aufgaben der Jugendmusikschule Neureut sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium.</p>	<p>§ 1 – Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Die Jugendmusikschule Neureut – eine öffentliche Einrichtung der Stadt Karlsruhe – ist eine staatlich anerkannte Musikschule für Kinder und Jugendliche gemäß § 4 Jugendbildungsgesetz für Baden-Württemberg als auch für Erwachsene. Die Aufgaben der Jugendmusikschule Neureut sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium.</p>				
<p>§ 2 – Aufbau</p> <p>Die Jugendmusik gliedert sich in die Fachbereiche I und II.</p> <table border="0" data-bbox="163 890 1081 1145"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p>Fachbereich I</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musikalische Grundausbildung - Musikalische Früherziehung - Rhythmik - Spielkreise - Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen mit vier, fünf oder mehr Teilnehmern </td> <td style="vertical-align: top; padding-left: 20px;"> <p>Fachbereich II</p> <ul style="list-style-type: none"> - Instrumentaler, vokaler und theoretischer Einzelunterricht - Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen bis zu drei Teilnehmern - Ensemble- und Ergänzungsfächer </td> </tr> </table>	<p>Fachbereich I</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musikalische Grundausbildung - Musikalische Früherziehung - Rhythmik - Spielkreise - Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen mit vier, fünf oder mehr Teilnehmern 	<p>Fachbereich II</p> <ul style="list-style-type: none"> - Instrumentaler, vokaler und theoretischer Einzelunterricht - Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen bis zu drei Teilnehmern - Ensemble- und Ergänzungsfächer 	<p>§ 2 – Aufbau</p> <p>Die Jugendmusikschule Neureut gliedert sich in die Fachbereiche I und II.</p> <table border="0" data-bbox="1113 890 2031 1114"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p>Fachbereich I</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musikalische Grundausbildung - Musikalische Früherziehung - Rhythmik - Spielkreise </td> <td style="vertical-align: top; padding-left: 20px;"> <p>Fachbereich II</p> <ul style="list-style-type: none"> - Instrumentaler, vokaler und theoretischer Einzelunterricht - Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen - Ensemble- und Ergänzungsfächer </td> </tr> </table>	<p>Fachbereich I</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musikalische Grundausbildung - Musikalische Früherziehung - Rhythmik - Spielkreise 	<p>Fachbereich II</p> <ul style="list-style-type: none"> - Instrumentaler, vokaler und theoretischer Einzelunterricht - Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen - Ensemble- und Ergänzungsfächer
<p>Fachbereich I</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musikalische Grundausbildung - Musikalische Früherziehung - Rhythmik - Spielkreise - Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen mit vier, fünf oder mehr Teilnehmern 	<p>Fachbereich II</p> <ul style="list-style-type: none"> - Instrumentaler, vokaler und theoretischer Einzelunterricht - Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen bis zu drei Teilnehmern - Ensemble- und Ergänzungsfächer 				
<p>Fachbereich I</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musikalische Grundausbildung - Musikalische Früherziehung - Rhythmik - Spielkreise 	<p>Fachbereich II</p> <ul style="list-style-type: none"> - Instrumentaler, vokaler und theoretischer Einzelunterricht - Instrumentaler und vokaler Unterricht in Gruppen - Ensemble- und Ergänzungsfächer 				
<p>§ 3 – Schuljahr, Ausbildung, Probezeit</p> <p>(1) Das Schuljahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres. Es gilt die Ferien- und Feiertagsregelung für die allgemeinbildenden Schulen in Karlsruhe.</p>	<p>§ 3 – Schuljahr, Ausbildung, Probezeit</p> <p>(1) Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Es gilt die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen in Karlsruhe.</p>				

<p>(2) Die ersten drei Monate gelten als Probezeit.</p> <p>(3) Die Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut haben die Anforderungen der Lehrpläne zu erfüllen und sind verpflichtet, ihre Leistungen durch Vorspiele nachzuweisen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler der Fächer Musikalische Grundausbildung, Musikalische Früherziehung und Rhythmik erhalten zum Ende des Kurses ein Zeugnis mit einer entsprechenden Empfehlung für die Weiterführung der musikalischen Ausbildung.</p> <p>Schülerinnen und Schüler in Gruppen mit vier, fünf oder mehr Teilnehmern erhalten ein Zeugnis über die erbrachte Jahresleistung.</p> <p>Schülerinnen und Schüler des Fachbereichs II erhalten zum Ende des Schuljahres ein Zeugnis. Die Aufnahme in die weiterführende Ausbildungsstufe ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht.</p> <p>Über Sonderregelungen entscheidet die Leitung der Jugendmusikschule.</p> <p>(4) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler oder die Schülerin nach Anhörung der zuständigen Lehrkraft und der Erziehungsberechtigten durch die Leitung der Jugendmusikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Gleiche gilt bei wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung.</p>	<p>(2) Die ersten drei Monate gelten als Probezeit.</p> <p>(3) Die Schüler und Schülerinnen der Jugendmusikschule Neureut haben die Anforderungen der Lehrpläne zu erfüllen und ihre Leistungen durch Vorspiele nachzuweisen. Sie erhalten auf Anfrage ein Zeugnis über die erbrachte Leistung.</p> <p>(4) entfällt</p>
<p>§ 4 – Unterrichtserteilung</p> <p>(1) Der Unterricht für Musikalische Grundausbildung, Rhythmik, Musikalische Früherziehung und Spielkreise wird in Klassen mit in der Regel zehn bis zwölf</p>	<p>§ 4 – Unterrichtserteilung</p> <p>(1) Der Unterricht in Fachbereich I wird in Klassen mit in der Regel zehn bis zwölf Schülern und Schülerinnen erteilt.</p>

<p>Kindern erteilt. Darüber hinaus ist für bestimmte Instrumental- und Vokalfächer ein Unterricht in Gruppen mit vier, fünf oder mehr Teilnehmern im Fachbereich I möglich (das aktuelle Angebot kann jeweils bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut erfragt werden).</p> <p>Es besteht Unterrichtsmöglichkeit in den Fächern Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Klavier, Gitarre, Akkordeon, Schlagzeug sowie in den Ergänzungsfächern. Bei Bedarf können – im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung – weitere Unterrichtsfächer neu eingerichtet werden.</p> <p>Sollten die Teilnehmerzahlen in den Kursen während der Laufzeit unter die erforderliche Mindestzahl (acht Kinder) sinken, besteht die Berechtigung, Kurse zusammenzulegen. Sollte auch dies nicht möglich sein, kann der Kurs mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende aufgelöst werden.</p> <p>(2) Der Unterricht im Fachbereich II wird als Einzelunterricht, in Gruppen bis zu drei Teilnehmern, im Ergänzungsfach in Gruppen ab fünf Teilnehmern oder als Blockseminar ab fünf Teilnehmern sowie in Ensemblefächern mit unterschiedlichsten Besetzungen erteilt.</p> <p>(3) Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag in den Nachmittagsstunden erteilt. Je nach Notwendigkeit können die Unterrichts- und Kurszeiten im Laufe eines Schul- oder eines Kursjahres verändert werden. Die Unterrichtszeit richtet sich nach den Angaben im Gebührenverzeichnis.</p>	<p>Der Unterricht in Fachbereich II wird grundsätzlich als Einzel- oder Gruppenunterricht angeboten (das aktuelle Angebot kann jeweils bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut erfragt werden).</p> <p>Es besteht Unterrichtsmöglichkeit in den Fächern Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Klavier, Gitarre, Akkordeon, Schlagzeug sowie in den Ergänzungsfächern (vgl. §7). Im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung Neureut – können bei Bedarf weitere Unterrichtsfächer neu eingerichtet werden.</p> <p>Sollten die Teilnehmerzahlen in den Kursen während der Laufzeit unter die erforderliche Mindestzahl sinken, besteht die Berechtigung, Kurse zusammenzulegen. Sollte auch dies nicht möglich sein, kann die Jugendmusikschule Neureut bei gleichen Unterrichtsgebühren für den Kurs die Unterrichtszeit kürzen oder es kann der Kurs mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende aufgelöst werden.</p> <p>(2) Der Unterricht im Fachbereich II wird als Einzel- oder Gruppenunterricht, im Ergänzungsfach in Gruppen ab fünf Teilnehmenden oder als Blockseminar ab fünf Teilnehmenden sowie in Ensemblefächern mit unterschiedlichsten Besetzungen erteilt.</p> <p>(3) Der Unterricht wird von Montag bis Freitag sowohl in den Nachmittagsstunden als auch abends erteilt. Je nach Notwendigkeit können die Unterrichts- und Kurszeiten im Laufe eines Schuljahres verändert werden. Die Unterrichtszeit richtet sich nach den Angaben im Gebührenverzeichnis.</p> <p>Eine Reduzierung der Unterrichtszeit durch den Schüler bzw. die Schülerin ist nur zu den üblichen Abmeldeterminen (§6 Abs. 2) möglich.</p> <p>Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen.</p> <p>(4) Die Schüler und Schülerinnen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Versäumt ein Schüler oder eine Schülerin</p>
--	---

<p>(4) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht, an den Ergänzungsfächern und Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Versäumt ein Schüler oder eine Schülerin den Unterricht, so hat er oder sie keinen Anspruch darauf, dass dieser Unterricht nachgegeben wird.</p> <p>Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen führt zum Ausschluss vom Unterricht. Über diesen entscheidet die Leitung der Jugendmusikschule.</p> <p>(5) Bei Verhinderung des Schülers oder der Schülerin ist die Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut oder die Lehrkraft rechtzeitig zu benachrichtigen.</p> <p>(6) Unterricht, der durch Verhinderung der Lehrkräfte ausfällt, wird nach Möglichkeit nachgegeben oder durch eine andere Lehrkraft vertretungsweise erteilt. Sollte ein von der Jugendmusikschule Neureut zu vertretender Unterrichtsausfall von mehr als vier gebührenpflichtigen Unterrichtsstunden pro Schuljahr entstehen, werden die Gebühren ab der fünften ausgefallenen Unterrichtsstunde auf Antrag erstattet.</p> <p>(7) Eine Aufsicht für die Schülerinnen und Schüler besteht nur während des Unterrichts.</p>	<p>den Unterricht, so hat er oder sie keinen Anspruch darauf, dass dieser Unterricht nachgeholt wird.</p> <p>Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen. Hierüber entscheidet die Leitung der Jugendmusikschule Neureut.</p> <p>(5) Bei Verhinderung des Schülers oder der Schülerin ist die Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut oder die Lehrkraft rechtzeitig zu benachrichtigen.</p> <p>(6) Unterricht, der durch Verhinderung der Lehrkräfte ausfällt, wird nach Möglichkeit nachgeholt oder durch eine andere Lehrkraft vertretungsweise erteilt. Sollte ein von der Jugendmusikschule Neureut zu vertretender Unterrichtsausfall von mehr als vier gebührenpflichtigen Unterrichtsstunden pro Schuljahr entstehen, werden die Gebühren ab der fünften ausgefallenen Unterrichtsstunde auf Antrag erstattet. Die Antragstellung hat bis zum 31.12. des darauffolgenden Schuljahres zu erfolgen.</p> <p>(7) Eine Aufsicht für die Schüler und Schülerinnen besteht nur während des Unterrichts. Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, die Hausordnungen der jeweiligen Unterrichtsstätte einzuhalten.</p>
<p>§ 5 – An- und Abmeldung</p> <p>(1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p> <p>(2) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht können während des laufenden Schuljahres erfolgen. Eine Aufnahme ist jedoch erst dann möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Jugendmusikschule gegeben sind.</p>	<p>§ 5 – Anmeldung</p> <p>(1) Anmeldungen sind unter Verwendung des Anmeldeformulars, online oder in Textform (per Brief oder per Mail (jms@neureut.karlsruhe.de)) an die Schulleitung oder die Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p> <p>(2) Eine Anmeldung wird nur angenommen, wenn gleichzeitig ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der zu zahlenden Beträge erteilt wird. Die Beträge werden jeweils termingebunden vom angegebenen Konto abgebucht. Bei Rückruf fälliger oder strittiger Gebühren durch die Zahlungspflichtigen, ohne vorherigen Klärungsversuch mit der</p>

<p>(3) Ein Anspruch auf Aufnahme oder Übernahme von Fachbereich I nach II besteht nur nach Maßgabe vorhandener Aufnahmekapazitäten.</p> <p>(4) Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler und die Zuweisung an die Lehrkräfte entscheidet die Schulleitung. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.</p> <p>(5) Während der Probezeit sind Abmeldungen jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich; danach nur zum 30. April und 31. Oktober eines Jahres.</p> <p>Im Fachbereich I sind bei zweijährigen Kursen Abmeldungen nach der Probezeit nur zum Ende des ersten Kursjahres möglich, bei einjährigen Kursen nur während der Probezeit.</p> <p>Ordentliche Abmeldungen müssen mindestens zwei Monate vor Abmeldetermin bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut eingegangen sein.</p> <p>Außerordentliche Abmeldungen (zum Beispiel wegen Umzug oder Krankheit, die eine Unterrichtsteilnahme auf Dauer unmöglich machen) können darüber hinaus mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende angenommen werden.</p> <p>Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung Neureut. Abmeldungen bei Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.</p>	<p>Jugendmusikschule, sind diese zur Übernahme der entstandenen Bankgebühren verpflichtet.</p> <p>(3) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht können jederzeit erfolgen. Eine Aufnahme ist jedoch erst dann möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Jugendmusikschule Neureut, insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Aufnahmekapazitäten und eines geordneten Unterrichtsablaufs, gegeben sind.</p> <p>(4) Über die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen und die Zuweisung an die Lehrkräfte entscheidet die Schulleitung der Jugendmusikschule Neureut.</p> <p>(5) entfällt</p> <p>§ 6 - Abmeldung</p> <p>(1) Abmeldungen müssen in Textform (per Brief oder E-Mail (jms@neureut.karlsruhe.de) bei der Schulleitung oder der Verwaltung der</p>
--	--

Jugendmusikschule Neureut erfolgen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Abmeldungen bei Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.

(2) Während der dreimonatigen Probezeit können Abmeldungen jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen. Nach der Probezeit sind ordentliche Abmeldungen jeweils zum 28. Februar oder zum 31. August des Jahrs möglich, wenn die Abmeldung spätestens drei Monate vor Abmeldetermin in Textform (per Brief oder E-Mail (jms@neureut.karlsruhe.de) bei der Schulleitung oder der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut vorliegt. Ausnahmen hiervon regeln folgende Absätze drei und vier.

(3) Bei einjährigen Kursen im Fachbereich I ist eine ordentliche Abmeldung nach dem Ende Probezeit nicht mehr möglich.

(4) Bei zweijährigen Kursen im Fachbereich I sind ordentliche Abmeldungen nach dem Ende der Probezeit nur zum Ende des ersten Schuljahres möglich. In diesem Fall muss die Abmeldung spätestens drei Monate vor Abmeldetermin in Textform bei der Jugendmusikschule Neureut eingegangen sein.

(5) Außerordentliche Abmeldungen (zum Beispiel wegen Umzug oder Krankheit des Schülers bzw. der Schülerin, die eine Unterrichtsteilnahme auf Dauer unmöglich machen), sind darüber hinaus mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Über die Annahme der Abmeldung entscheidet die Schulleitung der Jugendmusikschule Neureut. Ein schriftlicher Nachweis über den außerordentlichen Abmeldegrund ist bis spätestens zwei Wochen vor Fristende vorzulegen. Sollte der schriftliche Nachweis erst danach vorgelegt werden, so wird die außerordentliche Abmeldung erst mit Ablauf des Monats, in dem der Nachweis vorgelegt wird, wirksam.

<p>§ 6 – Ergänzungsfächer</p> <p>(1) Den musikpädagogischen Zielen der Jugendmusikschule Neureut entsprechend sind folgende Ergänzungsfächer für Schülerinnen und Schüler des Fachbereichs II eingerichtet: Musiklehre und Hörerziehung, Harmonielehre, Kammermusik, Orchesterspiel.</p> <p>Bei Bedarf können weitere Ergänzungsfächer neu eingerichtet werden.</p> <p>(2) Alle Schülerinnen und Schüler des Fachbereichs II sind verpflichtet an einem Ergänzungsfach teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts.</p> <p>(3) Die Einteilung zu einem Ergänzungsfach nimmt – unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers oder der Schülerin – der Lehrer des Hauptfaches im Benehmen mit der Schulleitung vor.</p> <p>(4) Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches kann der Schüler oder die Schülerin im Ausnahmefall befreit werden. Schriftliche Anträge sind an die Schulleitung zu richten.</p>	<p>§ 7 – Ergänzungsfächer</p> <p>(1) Den musikpädagogischen Zielen der Jugendmusikschule Neureut entsprechend sind folgende Ergänzungsfächer für Schüler und Schülerinnen des Fachbereichs II eingerichtet: Musiklehre und Hörerziehung, Harmonielehre, Kammermusik, Orchesterspiel.</p> <p>Bei Bedarf können weitere Ergänzungsfächer neu eingerichtet werden.</p> <p>(2) Alle Schüler und Schülerinnen des Fachbereichs II können, an einem Ergänzungsfach teilnehmen.</p> <p>(3) Die Einteilung zu einem Ergänzungsfach nimmt – unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers oder der Schülerin – der Lehrkraft des Hauptfaches im Benehmen mit der Schulleitung der Jugendmusikschule Neureut vor.</p> <p>(4) entfällt</p>
<p>§ 7 – Genehmigungen</p> <p>Öffentliches Auftreten der Schülerinnen und Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Jugendmusikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.</p>	<p>§ 7 – Genehmigungen</p> <p>entfällt</p>
<p>§ 8 – Zusammenarbeit mit den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler</p> <p>Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler sind eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Jugendmusikschule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers oder der Schülerin zu beeinträchtigen drohen.</p>	<p>§ 8 – Zusammenarbeit mit den Eltern minderjähriger Schüler und Schülerinnen</p> <p>Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen sind eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Jugendmusikschule Neureut. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinanderstehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers oder der Schülerin zu beeinträchtigen drohen.</p>

<p>Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.</p>	<p>Die Jugendmusikschule Neureut berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften und richtet Sprechstunden ein.</p>
<p>§ 9 – Instrumente</p> <p>(1) Grundsätzlich muss der Schüler oder die Schülerin das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen.</p> <p>(2) Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Jugendmusikschule an die Schülerinnen und Schüler ausgeliehen werden. Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.</p> <p>Instrument und Zubehör sind auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen instand zu halten. Die Einzelheiten der Pflege sind mit der Lehrkraft abzustimmen. Mit Reparaturen dürfen nur von der Jugendmusikschule Neureut benannte Firmen beauftragt werden.</p> <p>Bei Beschädigungen oder Verlust hat der oder die Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.</p>	<p>§ 9 – Instrumente</p> <p>(1) Die Schüler und Schülerinnen sollen das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen.</p> <p>(2) Schuleigene Instrumente können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeit zunächst für zwölf Monate gegen Gebühr überlassen werden. Diese Frist verlängert sich nach zwölf Monaten automatisch und es erfolgt eine Gebührenerhöhung gemäß Gebührenverzeichnis. Im Fachbereich 1 ist die Instrumentenüberlassung Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, alle zur Verfügung gestellten Instrumente pfleglich zu behandeln. Die Einzelheiten der Pflege sind mit der Lehrkraft abzustimmen. Bei Beschädigung oder Verlust hat der oder die Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Jugendmusikschule benannte Firmen beauftragt werden. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.</p>
<p>§ 10 – Gebührenpflicht</p> <p>(1) Zur Deckung ihres Aufwands für die Jugendmusikschule Neureut erhebt die Stadt Karlsruhe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das einen Bestandteil dieser Satzung bildet.</p> <p>(2) Gebühren werden nicht erhoben von Teilnehmern und Teilnehmerinnen an Ergänzungsfächern und Kammermusik, die Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Neureut im Fachbereich II sind.</p> <p>Werden nur Ergänzungsfächer beziehungsweise Kammermusik belegt, besteht Gebührenpflicht entsprechend dem Gebührenverzeichnis. Ensemblefächer ab sieben Teilnehmern oder Teilnehmerinnen sind gebührenfrei.</p>	<p>§ 10 – Gebührenpflicht</p> <p>(1) Zur Deckung ihres Aufwands für die Jugendmusikschule Neureut erhebt die Stadt Karlsruhe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das einen Bestandteil dieser Satzung bildet.</p> <p>(2) Für Schüler und Schülerinnen der Jugendmusikschule Neureut im Fachbereich II werden keine zusätzlichen Gebühren für die Teilnahme an Ergänzungsfächern und an Kammermusik erhoben.</p> <p>Werden nur Ergänzungsfächer, Kammermusik oder Ensemblefächer belegt, besteht die Gebührenpflicht nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses.</p>

	<p>(3) Darüber hinaus kann die Jugendmusikschule Neureut zur Unterstützung der Bildungsarbeit in Kindertagesstätten, Schulen und Vereinen Kooperationen vereinbaren.</p>
<p>§ 11 – Gebührenschuldner</p> <p>(1) Schuldner oder Schuldnerin der Gebühren ist, wer an den Lehrveranstaltungen der Jugendmusikschule Neureut teilnimmt oder wem schuleigene Instrumente überlassen sind. Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerin ist auch, wer sich zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.</p> <p>(2) Sind mehrere Personen für eine Gebührenschuld zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 11 – Gebührenschuldner</p> <p>(1) Die Gebühren schuldet, wer an den Lehrveranstaltungen der Jugendmusikschule Neureut teilnimmt oder wem schuleigene Instrumente überlassen sind. Gebühren schuldet auch, wer sich zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.</p> <p>(2) Sind mehrere Personen für eine Gebührenschuld zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>

<p>§ 12 – Entstehung der Gebühren</p> <p>(1) Die Unterrichtsgebühr und die Gebühr für die Überlassung schuleigener Instrumente sind Jahresgebühren. Die Jahresgebühren werden regelmäßig im Januar zu Beginn eines Kalenderjahres durch Gebührenbescheid erhoben.</p> <p>Unterjährige Änderungen im Gebührenverzeichnis bleiben vorbehalten. In solchen Fällen ergeht unterjährig ein neuer Gebührenbescheid, der den vorherigen Gebührenbescheid ersetzt.</p> <p>(2) Stundungsgesuche sind bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut schriftlich einzureichen und werden an das entsprechende Fachamt zur Bearbeitung weitergeleitet.</p>	<p>§ 12 – Entstehung der Gebühren</p> <p>(1) Die Unterrichtsgebühr und die Gebühr für die Überlassung schuleigener Instrumente sind Jahresgebühren. Die Jahresgebühren entstehen regelmäßig zum Beginn des Schuljahres, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem die Zuteilung zum Unterricht erfolgt bzw. das schuleigene Instrument überlassen wird und werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.</p> <p>Unterjährige Änderungen im Gebührenverzeichnis bleiben vorbehalten. In solchen Fällen ergeht unterjährig ein neuer Gebührenbescheid, der den vorherigen Gebührenbescheid ersetzt.</p> <p>(2) Stundungsgesuche sind bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut in Textform einzureichen.</p>
<p>§ 13 – Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Jahresgebühren sind in monatlichen Raten, auch während der Ferien, zu entrichten. Die monatlichen Raten sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Bei Abmeldungen nach § 5 Absatz 5 dieser Satzung werden die Jahresgebühren anteilig erstattet.</p> <p>(2) Die erste monatliche Rate ist in der Regel im ersten Monat eines Schuljahres, jedoch nicht vor dem Monat, für den der Schüler oder die Schülerin dem Unterricht zugeteilt wird, zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann fällig, wenn der Unterricht nicht aufgenommen und die Anmeldung nicht 14 Tage nach Erhalt der Zuteilung widerrufen wird.</p> <p>(3) Für schuleigene Instrumente ist die erste monatliche Rate in dem Monat fällig, in dem das Instrument dem Schüler oder der Schülerin überlassen wird.</p> <p>(4) Bearbeitungsgebühren bei Aufnahme werden zusammen mit der ersten monatlichen Rate fällig. Bearbeitungsgebühren für außerordentliche Abmeldungen werden mit der letzten monatlichen Rate fällig.</p>	<p>§ 13 – Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Jahresgebühren sind in monatlichen Raten, auch während der Ferien, zu entrichten. Die monatlichen Raten sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Bei Abmeldungen nach § 6 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, zu dem der Unterricht gekündigt wurde.</p> <p>(2) Die erste monatliche Rate ist in der Regel im ersten Monat eines Schuljahres, jedoch nicht vor dem Monat, für den der Schüler oder die Schülerin dem Unterricht zugeteilt wird, zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann fällig, wenn der Unterricht nicht aufgenommen und die Anmeldung nicht 14 Tage nach Erhalt der Zuteilung schriftlich oder in Textform widerrufen wird.</p> <p>(3) Für schuleigene Instrumente ist die erste monatliche Rate in dem Monat fällig, in dem das Instrument dem Schüler oder der Schülerin überlassen wird.</p> <p>(4) Bearbeitungsgebühren bei Aufnahme werden zusammen mit der ersten monatlichen Rate fällig. Bearbeitungsgebühren für außerordentliche Abmeldungen werden mit der letzten monatlichen Rate fällig.</p>

<p>§ 14 – Gebührenermäßigung bei Mehrfachbelegung</p> <p>(1) Wird an der Jugendmusikschule Neureut innerhalb einer Familie mehr als ein Unterrichtsfach belegt, steht dem oder der Zahlungspflichtigen Gebührenermäßigung entsprechend dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung zu.</p> <p>(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 wird auch dann gewährt, wenn Familienmitglieder das Badische Konservatorium besuchen oder ein Schüler oder eine Schülerin der Jugendmusikschule Neureut ein weiteres Fach am Badischen Konservatorium belegt.</p> <p>(3) Gebührenermäßigung, die durch Mehrfachbelegungen an der Jugendmusikschule Neureut und dem Badischen Konservatorium entsteht, wird ab dem Monat gewährt, in dem die Belegungen am Badischen Konservatorium bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut durch die Erziehungsberechtigten angezeigt werden.</p>	<p>§ 14 – Gebührenermäßigung bei Mehrfachbelegung</p> <p>Wird an der Jugendmusikschule Neureut innerhalb einer Familie mehr als ein Unterrichtsfach belegt, steht dem oder der Zahlungspflichtigen Gebührenermäßigung entsprechend des Gebührenverzeichnisses zu. Hiervon ausgenommen sind die Gebühren, welche für den Fachbereich I erhoben werden.</p> <p>(2) entfällt</p> <p>(3) entfällt</p>
<p>§ 15 – Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse können Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses auf Antrag teilweise von den Unterrichtsgebühren befreit werden.</p> <p>(2) Die Gebührenermäßigung richtet sich nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Karlsruher Passes oder Kinderpasses, die vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe festgelegt werden.</p> <p>(3) Die Gebührenermäßigung wird jeweils ab dem Monat, in dem der Antrag sowie eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses eingegangen sind, gewährt. Die Gebührenermäßigung endet mit dem Ablauf der</p>	<p>§ 15 – Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen u.a.</p> <p>(1) Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses erhalten nach Vorlage des Passes oder Übermittlung einer Kopie des Passes eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren.</p> <p>(2) Die Gebührenermäßigung wird jeweils ab dem Monat, in dem ein gültiger Karlsruher Pass oder Karlsruher Kinderpass vorgelegt wird, gewährt. Die Gebührenermäßigung endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Passes. Eine erneute Gebührenermäßigung wird nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erst ab dem Monat, in dem der Karlsruher Pass beziehungsweise Karlsruher Kinderpass erneut vorgelegt wird, gewährt.</p> <p>(3) Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen umfasst für die Schüler und Schülerinnen der Jugendmusikschule Neureut neben den Unterrichtsgebühren auch die Gebühren für überlassene Instrumente.</p>

<p>Gültigkeit des vorgelegten Passes. Sie ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraums jeweils erneut schriftlich bis spätestens Ende des Monats, ab dem eine erneute Ermäßigung gewährt werden soll, bei der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut zu beantragen. Eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses ist dabei unaufgefordert vorzulegen. Wird der zur Bewilligung einer Gebührenermäßigung erforderliche Antrag einschließlich Kopie des Karlsruher Kinderpasses oder Karlsruher Passes erst verspätet eingereicht, kann eine Gebührenermäßigung erst ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag vollständig vorliegt. Wird der Antrag nicht vollständig eingereicht, ist eine Ermäßigung von Unterrichtsgebühren nicht möglich.</p> <p>Über die Anträge wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung, die Bestandteil dieser Satzung sind, bei der Jugendmusikschule Neureut entschieden.</p>	<p>(4) Gebührenermäßigungen aus Gründen des § 10 Absatz 3 beschließt die Schulleitung im Einvernehmen mit der Verwaltung der Jugendmusikschule Neureut.</p>
<p>§ 16 – Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Gegen Schülerinnen und Schüler, die den Anforderungen des Unterrichts nicht genügen und keine ausreichenden Fortschritte erzielen beziehungsweise mehrmals unentschuldigt fehlen, können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Ebenso bei Gebührenrückständen des Zahlungspflichtigen. Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <p>a) schriftliche Ermahnung, b) Androhung der Entlassung, c) Entlassung aus der Jugendmusikschule Neureut.</p>	<p>§ 16 – Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Jugendmusikschule Neureut gegenüber Schüler, Schülerinnen und Erwachsenen Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner mit mindestens drei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug ist, Schüler, Schülerinnen oder Erwachsene wiederholt das Hausrecht missachten, gegen diese Satzung verstoßen oder häufig unentschuldigt fehlen.</p> <p>Ordnungsmaßnahmen sind: a) Androhung der Entlassung b) Entlassung aus der Jugendmusikschule Neureut</p> <p>Werden die Gebührensulden nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab dem Tag der Androhung der Entlassung entrichtet, wird die Ordnungsmaßnahme nach Buchstabe b ergriffen.</p>

(2) Sofern der Gebührenschuldner mit den Gebühren trotz Mahnung mehr als drei Monate in Verzug gerät, kann der Schüler oder die Schülerin vom Unterricht ausgeschlossen werden, bis die Gebühren entrichtet sind beziehungsweise bis zur Entlassung. Während des Ausschlusses besteht weiter Zahlungspflicht.

Werden die Gebührenschulden nicht innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab dem Tag des Ausschlusses, entrichtet, werden Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b und c ergriffen.

(3) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler oder der Schülerin, bei Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c auch einem Lehrer seiner oder ihrer Wahl, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei Minderjährigen steht ein Äußerungsrecht den Erziehungsberechtigten zu. Die Entlassung beziehungsweise deren Androhung ist bei Minderjährigen den Erziehungsberechtigten, ansonsten dem Schüler oder der Schülerin selbst schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung Neureut.

(2) Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung Neureut.